

Sektion Bern Neuengasse 20 CH-3011 Bern T +41 31 311 12 20 F +41 31 312 32 80 info@treuhandsuisse-be.ch

TREUHAND SUISSE Sektion Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern Finanzdirektion des Kantons Bern Münsterplatz 12 3011 Bern

Bern, 19. Juni 2019

Stellungnahme TREUHAND|SUISSE Sektion Bern; Steuergesetzrevision 2021

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrter Herr Steuerverwalter Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Namen des Berufsverbandes TREUHAND|SUISSE **Sektion Bern**, für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2021. Gerne überlassen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungahme:

1. Einleitende Bemerkungen

TREUHAND|SUISSE verkörpert die kompetente, in Politik, Wirtschaft und Verwaltung anerkannte nationale Interessenvertretung des Treuhandwesens Schweiz. Die Tätigkeit von TREUHAND|SUISSE ist auf Wohlfahrt und Wohlstand der Schweizerischen Volkswirtschaft ausgerichtet und nimmt die entsprechende Interessenvertretung wahr. TREUHAND|SUISSE will aktiv Einfluss nehmen auf die Gesetzgebung, indem sinnvolle Normen geschaffen oder unnötige Überregulierungen verhindert bzw. abgeschafft werden.

Basierend auf vorstehenden Prämissen setzt sich die Sektion Bern von TREUHAND|SUISSE für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Treuhänderinnen und Treuhänder und den Grossteil der bernischen KMU ein. Die Interessen unserer Mitglieder und deren Kunden sind uns wichtig.



Gestützt hierauf wurde die Steuergesetzrevision 2021, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der KMU im Kanton Bern, welche Grundlage für die Existenz der bernischen Treuhänderinnen und Treuhänder bildet, wie auch auf die Umsetzungstauglichkeit in der Praxis, hinterfragt.

Nachfolgend nehmen wir zum Antrag des Regierungsrates Stellung:

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Steuerstrategie 2021 beabsichtigte weitergehende Anpassungen, welche in der Steuergesetzesrevision 2021 wie auch bereits 2019 entfallen waren. TREUHAND|SUISSE hält, trotz Ablehnung des Stimmvolkes, zum Wohle des Wirtschaftsstandortes und der positiven Weiterentwicklung des Kantons Bern an folgenden Grundsatzforderungen fest:

Es ist zwingend, dass

- die Unternehmenssteuern mit den Vergleichskantonen mithalten können
- Einkommen über CHF 200'000.- entlastet werden
- bereits heute klare Perspektiven aufgezeigt werden, welche weitergehende Entlastungen vorsehen

Die Steuergesetzesrevision 2021 geht nun noch weniger weit im Vergleich zu den in der Steuerstrategie 2021 wie auch der Steuergesetzesrevision 2019 vorgesehen Punkten. Noch elementarer: Entlastungsmassnahmen sind auf tariflicher Ebene keine mehr vorgesehen. Die äusserst negative Signalwirkung wurde im Rahmen von Beratungsgesprächen bereits sehr stark wahrgenommen. Die Steuermehrbelastung zu den übrigen Kantonen wird sich zudem in naher Zukunft akzentuieren.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wünschen Sie sich insbesondere eine Stellungnahme zur fehlenden Reduktion der Gewinnsteuern. Gerne kommen wir diesem Anliegen nach und werden uns insbesondere zu zwingenden, gesetzlichen Anpassungsmassnahmen nicht äussern.

3. Stellungnahme zu den Gesetzesartikeln StG Kanton Bern

3.1 Art. 2 Abs. 3a (Steueranlage juristische Personen)

Eine solche Lösung, obwohl sie den Gemeinden Flexibilität in ihrer Planung bringt, zeichnet sich nicht durch ihre Transparenz aus. Sie kann daher nur in Frage kommen, sofern keine weitreichende Senkung der Gewinnsteuer vom Gesetzgeber beschlossen wird.

Gerade für Gemeinden an Kantonsgrenzen kann die abweichende Steueranlage zwischen juristischen und natürlichen Personen einen Nachteilsausgleich bringen.

Da über die Steueranlage bereits heute ein Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden besteht, ist den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum von bis zu 50% einzuräumen. Innerkommunal dürfte das zu keinen Standortverschiebungen führen, interkantonal den Nachteil zumindest spürbar reduzieren.

3.2 Art. 38 (Erhöhung Versicherungsabzug und Abzug für Kinderbetreuung)

Bei der Erhöhung des Versicherungsabzuges wie auch des Abzuges für die Kinderbetreuung handelt es sich um Steuersenkungen, welche spürbar den mittleren Einkommen sowie Doppelverdienern mit Kindern zu Gute kommen. Der Handlungsbedarf besteht und dass Anpassungen eher über erhöhte Abzüge als über den Steuertarif erfolgen, kann aus politischem Blickwinkel nachvollzogen werden.



Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass für die höheren Einkommen, welche im Kanton Bern ebenfalls substanziell Steuern entrichten, keine gezielten Anpassungen erfolgen. Wir gehen davon aus, dass bei einer späteren, separaten Steuerreduktion bei diesen Einkommensklassen politischer Wiederstand erwächst. Es ist daher zwingend, dass diese Einkommen bereits in dieser Phase, zusammen mit den übrigen Massnahmen, entlastet werden.

Gerade hier erscheint es uns enorm wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Steuerreform auch mutig sein darf. Dabei darf ein Kantonsbudget auch defizitär ausfallen. Auch wenn uns bewusst ist, dass der Kanton Bern keine grossen Schritte machen kann, dürfte die negative Signalwirkung ohne Massnahmen auf diese Einkommensklasse erheblich sein.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass nebst den geringen Entlastungen für Unternehmen und mittlere Einkommen auch ein gezieltes Zeichen für Personen mit steuerbarem Einkommen ab CHF 200'000.- gesetzt wird.

3.3 Art. 7 Abs. 2; Art. 79 Abs. 2 (Umfang der Steuerpflicht)

Die Umsetzung ist auf gesetzlicher Ebene ohne Gestaltungspielraum. Es gilt in der Praxis Lösungen anzubieten, damit ein im Ausland realisierter Gewinn nicht der Schweiz zugerechnet wird. Diese haben sich an den internationalen Gepflogenheiten anzulehnen und dürfen mit der Abschaffung der Gesetzesartikel nicht überhöht angesetzt werden.

3.4 Art. 85 b (Patente und vergleichbare Rechte)

Die maximale Entlastung von 90% wird begrüsst und als zwingend notwendig erachtet.

3.5 Art. 32 und Art. 90 (Abzug für Forschung und Entwicklung)

Der maximale Zuschlag von 50% wird begrüsst und als zwingend notwendig erachtet. Gerade der Produktionsstandort Biel wie auch der Berner Jura sind mit ihren Unternehmungen (Medizinaltechnik, Uhrenindustrie etc.) darauf angewiesen.

3.6 Art. 90 a (Entlastungsbegrenzung)

Die maximale Ermässigung von 70% wird begrüsst und als zwingend notwendig erachtet.

3.7 Art. 106 (Kapitalsteuer)

Die Reduktion der Kapitalsteuer wird zur Entlastung der bisherigen Statusgesellschaften begrüsst.

3.8 Art. 106 (Übergangsregelung für Holding- und Domizilgesellschaften)

Die Übergangsregelung wird als sachgerecht erachtet. Wir gehen zudem davon aus, dass die stillen Reserven entsprechend aufgedeckt werden und die 5-Jahresfrist in der Praxis geringe Bedeutung hat.

4. Zusammenfassende Beurteilung und notwendige Massnahmen

TREUHAND|SUISSE begrüsst die maximale Entlastung der Unternehmen sowie die minimale Dividendenbesteuerung bei Umsetzung der Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Mittels zusätzlicher Abzüge wird für die mittleren Einkommen sowie Doppelverdiener mit Kinder und externer Betreuung eine spürbare Steuerentlastung erzielt.

Für die Arbeitgeber im KMU-Bereich im Kanton Bern sowie die höheren Einkommen ab CHF 200'000.- erfolgen keine direkten, spürbaren Entlastungen. Aus unserer Sicht sind die diesbezüglichen Steuertarife ebenfalls zu senken. Auf Ebene Gewinnsteuer ist eine Senkung auf 16% auf den Gewinn vor Steuern anzustreben.



Mit anderen Worten ist, wie es andere Kantone bereits erfolgreich durchgeführt haben, ein ausgewogenes Steuerpacket zu schnüren. Andernfalls wird eine grosse Chance verpasst, ggf. dem Stimmvolk eine ausgewogene Vorlage präsentieren zu können. Einseitige Steuersenkungen für die Unternehmen resp. höheren Einkommen dürften es politisch schwer haben, selbst wenn diese Arbeitsplätze sichern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, diese Vorschläge in der Vorlage an den Grossen Rat zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND|SUISSE Für die Sektion Bern

Thomas Zurbriggen dipl. Treuhandexperte

Etienne Junod Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte